

Dominique Strebel, Studienleiter MAZ, dominique.strebel@gmx.ch

Verwaltungsstrafentscheide – eine Goldgrube

- 1. Strafentscheide der Verwaltung unterstehen dem Gebot der Justizöffentlichkeit**
Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 69 Abs. 2 StPO sind auch auf Strafentscheide der Verwaltung (Strafbescheide und Strafverfügungen) anwendbar. Jedermann/frau – also auch Journalist/innen – haben einen verfassungs- und gesetzmässig geschützten Anspruch auf Zugang zu diesen Entscheiden. Das hält der Leading Case des Bundesgerichts so fest (BGE 124 IV 234)
Art. 30 Abs. 3 BV: «Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich»
Art. 69 Abs. 2 StPO: «Haben die Parteien in diesen Fällen auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet oder ist ein Strafbefehl ergangen, so können interessierte Personen in die Urteile und Strafbefehle Einsicht nehmen».
- 2. Ob ein Bundesamt oder ein kantonales Amt Strafentscheide erlässt, lässt sich in den Strafbestimmungen der anwendbaren Gesetze ablesen**, die jeweils gegen Ende eines Gesetzes aufgeführt sind (z.B. Art. 86 des Heilmittelgesetzes). Ausnahmsweise hat aber die Behörde nur eine Anzeigepflicht (z.B. an die Bundesanwaltschaft), ermittelt und entscheidet somit nicht selbst (z.B. Strafbestimmungen von Art. 21 des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen SR 935.41 sind gemäss Art. 27 Abs. 2 BPS bei der Bundesanwaltschaft zur Anzeige zu bringen).
- 3. Die Einsichtsmodalitäten sind von Amt zu Amt verschieden.**
Grundsätzlich müssen die Behörden mindestens eine Auflage von nicht anonymisierten Entscheiden vor Ort während einer bestimmten Zeit nach Rechtskraft vorsehen und auf Gesuch hin auch danach anonymisierte Entscheide zugänglich machen. Das journalistische Interesse der Justizkontrolle gilt als «schutzwürdiges Interesse». Dafür gibt es ein Mustergesuch (vgl. Link unten). Einzelne Behörden (Swissmedic, Dienst ÜPF), bieten auch Newsletter und Mailversand der Entscheide an (vgl. Abolinks unten).
- 4. Zahlreiche Bundesämter machen ihre Entscheide öffentlich:** Etwa Swissmedic, BAG, Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr, Eidgenössische Steuerverwaltung etc. Eine (unvollständige) Liste der Ämter, Strafzuständigkeitsbereiche und Zugangsmodalitäten findet ihr auf Google Docs (vgl. Link unten). Bitte meldet mir per Mail (dominique.strebel@gmx.ch), falls ihr neue Ämter entdeckt, die Strafentscheide erlassen.
- 5. Auch kantonale Verwaltungsbehörden können Strafentscheide fällen.** Zum Beispiel ein Amt für Denkmalschutz. Das ist noch ein ungeschliffener Diamant...

Links

- **Liste der Ämter, die Strafentscheide erlassen, Strafzuständigkeiten und Zugangsmodalitäten**
<https://docs.google.com/document/d/1FnipZSyfg00EYfd6we1UpYySAk-fuF4jAB-TMuZAe4U/edit>
- **Abo des Newsletters von Swissmedic**
www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/contacts/kontakt/media/criminal-proceedings-for-media-representatives.html
- **Abo des Newsletters des Dienstes ÜPF** www.li.admin.ch/de/themen/vstrr
- **Gesuch für Einsicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung**
Per Mail an einsicht.strafbescheide@estv.admin.ch
- **Mustergesuch für den Zugang zu Strafentscheiden der Verwaltung**
<https://dominiquestrebel.wordpress.com/2018/03/21/goldgrube-fuer-rechercheure-strafverfuegungen-der-verwaltung/>